

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 894

BETREFFEND BEREINIGUNG DER BESTANDESRECHNUNG PER 1.1.1991
AUSWEIS DER LIEGENSCHAFTEN IN DER LAUFENDEN RECHNUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1141 vom 22. Oktober 1991

b e s c h l i e s s t :

1. Die Liegenschaften GBP Nr. 3668 und 4107 werden zum Bilanzwert von Fr. 5'839'593.-- vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen (Pflichtwohnungen) übertragen.
2. Die Liegenschaften GBP Nrn. 72, 205, 469, 1194, 1195, 1196, 1507, 1538 und 2976 werden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen unter gleichzeitiger Aufwertung auf den Anschaffungswert von total Fr. 7'705'621.--.
3. Der Ueberschuss der Kostenstelle Pflichtwohnungen wird jeweils in eine Erneuerungsreserve eingelegt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 14. Januar 1992

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Karl Rust Albert Müller